
Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 30. November 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der Fassung vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Meersburg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Meersburg (www.meersburg.de) unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Der Bekanntmachungswortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen kann im Rathaus der Stadt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind Ausdrücke zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
3. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen, solange die Regelungen der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (BauGB) (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.
4. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 3 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Tageszeitung erfolgen (Notbekanntmachung). Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 3 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

1. Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 der DVO GemO für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.
2. Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Meersburg erfolgen in der Regel ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter (www.meersburg.de) unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

3. Ferner wird festgelegt, dass alternativ für ortsübliche Bekanntgaben auch die Verkündungstafeln der Stadt Meersburg und das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg genutzt werden können.
4. Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse wird durch Bereitstellung im Internet unter (www.meersburg.de) im Ratsinformationssystem unter dem Reiter „Kommunalpolitik“ unter der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung.

§ 3 Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Abweichend von § 1 erscheint, unabhängig von der Öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite, eine zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meersburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Oktober 1978 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 01.12.2021



Robert Scherer
Bürgermeister

